

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****49**6. Dezember 2003
57. Jahrgang
Seiten 2349-2392**Redaktion:**Prof. Dr. Franz Häuser,
LeipzigRechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Stephan Steuer,
BerlinRichter am BGH
Dr. Gero Fischer,
KarlsruheRechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
BerlinRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRichter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen**AUS DEM INHALT:**

Seite 2349

Univ.-Prof. Dr. Dorothee Einsele, Kiel
Das Haager Übereinkommen über das auf bestimmte
Rechte im Zusammenhang mit zwischenverwahrten
Wertpapieren anzuwendende Recht

Seite 2356

Wiss. Referent Dr. Markus Roth, Hamburg
Heilung und Wirksamwerden von mit formnichtiger
Vollmacht geschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen

Seite 2360

Rechtsanwalt Markus Heeseler, Remscheid, und
Rechtsanwalt Albert Rossel, Dortmund
Zentralregulierung in der Insolvenz

Seite 2370

BVerfG, 9. 10. 2003
Vorvertragliche Aufklärungspflichten einer Bank bei
Abschluss eines Darlehensvertrags im Rahmen eines
steuersparenden Bauherren- oder Erwerbermodells;
Situation eines Vertreters als Maßstab für die Prüfung der
Voraussetzungen eines Haustürgeschäfts

Seite 2372

BGH, 22. 10. 2003
Zur Frage, ob der Darlehensnehmer sich gegenüber der
kreditgebenden Bank auf die Unwirksamkeit einer
Unterwerfungserklärung berufen darf, wenn er sich im
Darlehensvertrag wirksam zur Abgabe einer derartigen
Erklärung verpflichtet hat

Seite 2379

BGH, 14. 10. 2003
Zur Frage der Sittenwidrigkeit einer vom Arbeitnehmer
für einen Bankkredit des Arbeitgebers übernommenen
Bürgschaft

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Dorothee Einsele, Kiel
Das Haager Übereinkommen über das auf bestimmte Rechte im Zusammenhang mit zwischenverwahrten Wertpapieren anzuwendende Recht 2349
- Wiss. Referent Dr. Markus Roth, Hamburg
Heilung und Wirksamwerden von mit formnichtiger Vollmacht geschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen 2356
- Rechtsanwalt Markus Heeseler, Remscheid, und Rechtsanwalt Albert Rossel, Dortmund
Zentralregulierung in der Insolvenz 2360

Rechtsprechung

Bankrecht

- Bundesverfassungsgericht 9. 10. 2003
Vorvertragliche Aufklärungspflichten einer Bank bei Abschluss eines Darlehensvertrags im Rahmen eines steuer-sparenden Bauherren- oder Erwerbermodells; Situation eines Vertreters als Maßstab für die Prüfung der Voraussetzungen eines Haustürgeschäfts 2370
- Bundesgerichtshof 22. 10. 2003
Zur Frage, ob der Darlehensnehmer sich gegenüber der kreditgebenden Bank auf die Unwirksamkeit einer Unterwerfungserklärung berufen darf, wenn er sich im Darlehensvertrag wirksam zur Abgabe einer derartigen Erklärung verpflichtet hat 2372
- Bundesgerichtshof 22. 10. 2003
Zur Frage, ob der Darlehensnehmer sich gegenüber der kreditgebenden Bank auf die Unwirksamkeit einer Unterwerfungserklärung berufen darf, wenn er sich im Darlehensvertrag wirksam zur Abgabe einer derartigen Erklärung verpflichtet hat 2375
- Bundesgerichtshof 14. 10. 2003
Zur Frage der Sittenwidrigkeit einer vom Arbeitnehmer für einen Bankkredit des Arbeitgebers übernommenen Bürgschaft 2379

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	30. 10. 2003	Zu den Pflichten des in das „Sicherheitssystem“ eines Anlagemodells eingeschalteten Mittelverwendungstreuhänders	2382
Bundesgerichtshof	17. 9. 2003	Zur Auslegung des Begriffes „rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang“ im Sinne der so genannten Serienschadenklausel bei Vermittlungen von Beteiligungen an Immobilienfonds	2385
Bundesgerichtshof	31. 10. 2003	Zur Frage des Zustandekommens eines zum Kauf von Wohnungseigentum hinzutretenden Beratervertrags; zum Inhalt eines solchen Vertrags, der Erwerb und Unterhaltung der Immobilie zum Gegenstand hat	2386

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	25. 9. 2003	Zur Frage der Stundung der Insolvenzverfahrenskosten	2389
Bundesgerichtshof	16. 10. 2003	Zur Frage der Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Mitteilung des Insolvenzgerichts, der Eröffnungsantrag gelte gemäß § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO als zurückgenommen	2390

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV